

Sitzungsvorlage 98/2014

Flurstück 10446, Zimmerer Höhe 27;

Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Garage

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Zimmerer Höhe Nord II“ und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen. Der Dachvorsprung befindet sich im östlichen Teil und die Terrasse im Süden zum Teil außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu einer Befreiung wird nach § 36 i. V. mit § 31 BauGB erteilt.

Schä